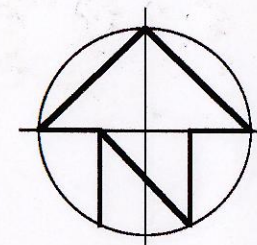


PLANZEICHNUNG TEIL A

M 1 : 1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)



SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT - ULZBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 94

" GÖTZBERG "

ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

z.B. 0.2 Grundflächenzahl § 16 BauNVO

Flurhöhe als Höchstmaß über maßgebender Erschließungsstraße

Bauten, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) 2 BauGB

Baulinie § 23 BauNVO

Baugrenze § 23 BauNVO

Stellung der baulichen Anlagen (hier: Hauptfahrschneise)

Flächen für den Gemeinbedarf § 9 (1) 5 BauGB

Feuerwehr

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 (1) 10 BauGB

hier: Knickschutzstreifen

Verkehrflächen § 9 (1) 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Einfahrt (Grundstückzufahrt)

Flächen für Versorgungsanlagen § 9 (1) 12 BauGB

Trafostation

Öffentliche Grünfläche § 9 (1) 15 BauGB

Private Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft § 9 (1) 18a BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB

Knickschutz

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 (1) 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB

Knick, anzuzeigen § 9 (1) 25a BauGB

Bäume, anzupflanzen § 9 (1) 25a BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 (1) 25b BauGB

Bäume zu erhalten § 9 (1) 25b BauGB

Sonstige Pflanzungen

Abgrenzung der Art und des Maßes der Nutzung § 1 und § 16 BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Knick, zu erhalten § 15 b Lfatsch § 9 (6) BauGB

Naturdenkmal, hier: Einzelbaum (Eiche) § 9 (6) BauGB

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen § 9 (6) BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandene Gebäude

Künftig fortfallende Gebäude

Vorhandene Flurstücksgrenzen

Künftig fortfallende Flurstücksgrenzen

Vorgesehene Grundstücksgrenzen

Flurstücksbezeichnung

Böschung

Storchennest

Baugrundstücke

Trennung Baulinie / Baugrenze

Sichtdreieck

Alle Maße sind in Metern angegeben

TEXT TEIL B

1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

1.1 Die bauliche Nutzung ist für sämtliche Baulflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO festgesetzt.

1.2 Im festgesetzten Dorfgebiet (vgl. Textziffer 1.1) ist gemäß § 1 (5) BauNVO die allgemeine zulässige Nutzung § 5 (2) 9 BauNVO (Funktellort) nicht zulässig.

1.3 Im festgesetzten Dorfgebiet (vgl. Textziffer 1.1) sind gemäß § 1 (6) BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 5 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.4 Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig. Dabei wird die maximale Flurhöhe mit 9,00 m über vorhandenem Terrain festgesetzt. (§ 16 (3) 2 BauNVO).

2.0 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise § 9 (1) 2 BauGB

2.1 Für die überbaubaren Grundstücke wird die offene Bauweise festgesetzt. Mit Ausnahme der mit den Ziffern 13, 46, 47, 48, 49, 69, 77 bezeichneten Grundstücke (vorhandene landwirtschaftliche Gebäude) sind darüber hinaus lediglich Einzelhäuser zulässig.

2.2 Die festgesetzte Baugrenze darf durch Gebäude, die entsprechend den Anforderungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfüllen, um bis zu 2 m überschreiten, wobei die bauordnungsgemäß erforderlichen Grenzabstände zu beachten sind. Dabei dürfen Gebäude nicht in den Kronenbereich der zu erhaltenden Bäume hineinragen (§ 23 (3) BauNVO).

3.0 Mindestgrundstücksgrößen § 9 (1) 3 BauGB

3.1 Bei Grundstücksgrößen sind nur Grundstücke zulässig, die eine Mindestgröße von 800 qm je Wohn-/Wohnungsfläche nicht unterschreiten.

4.0 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9 (1) 6 BauGB

4.1 In den festgesetzten Einzelhäusern sind maximal zwei Wohneinheiten je Gebäude zulässig.

4.2 Ausnahmsweise sind bis zu 5 Wohnungen zulässig, wenn es sich um die Nutzungsänderung eines Gebäudes entsprechend § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB handelt.

5.0 Grundstückszufahrten § 9 (1) 11 BauGB

5.1 Für die Baugrundstücke Nr. 78, 79 und 81 dürfen die Zufahrten lediglich an den gemäß § 9 (1) 11 BauGB gekennzeichneten Stellen errichtet werden.

5.2 Doppelzufahrten (Baugrundstücke 1, 2) dürfen eine Breite von 5,00 m und Einzelzufahrten eine Breite von 3,00 m nicht überschreiten.

6.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB

6.1 Die Ausgleichsflächen 'Streuobstwiesen' sind durch Obsthäuser (vgl. Textziffer 6.1.2) zu bepflanzen und auf den restlichen Flächen mit artenreichen Wiesensaumstrukturen einzuräumen. Die Flächen und Obstbäume sind extensiv zu pflegen.

6.2 Die Knickschutzstreifen sind außerhalb der Baulflächen nach § 9 (1) 20 BauGB und auf den Baulflächen nach § 9 (1) 10 BauGB festgesetzt. Außerhalb der Baulflächen sind die Knickschutzstreifen der natürlichen Sukzession zu überlassen. Geringer Knickschutzstreifen an Grünland ist dieser als extensive Wiesenflächen anzulegen (1 Mahd/Jahr, frühestens ab August).

6.3 Innerhalb der Knickschutzstreifen ist eine Bepflanzung jeglicher Art ausgeschlossen, mit Ausnahme des Baugrundstückes Nr. 81, wo die Errichtung der festgesetzten Zufahrten innerhalb der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Krickschutzstreifen), zulässig ist.

6.4 Innerhalb der nach § 9 (1) 20 BauGB festgesetzten Flächen ist die Verbringung von Bodenschutt und unzulässig.

6.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, Grundstückszufahrten, Außensitzbereiche, Stellplätze sowie Pflanzungen, sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau auszurichten. Die Wässer- und Luftdurchlässigkeit des Bodens ist durch eine Befestigung sowie Betonunterbau, Fugenverfüllung, Asphaltierung und Betonierung ist nicht zulässig. Die Durchlässigkeit des Bodens ist auf allen nicht bebauten Flächen nach baubedingter Verdichtung wiederherzustellen.

6.6 Das Dachwasser der privaten Flächen ist, sofern die Untergrundverhältnisse dies zulassen, in den Grundstücken zur Versickerung zu leiten.

6.7 Im Vorzeigebereich (z. Traubereich) ist der natürliche Bodenschutt und Bodenverdichtungen bzw. Verursachungen unzulässig.

6.8 Alle neu zu pflanzenden Bäume in befestigten Flächen sind mit einer offenen, knickförmigen Fläche von mindestens 10 m zu versehen, die gegen Überfahren durch KFZ zu sichern ist.

6.9 Vorhandene Eichen in Knicks sind durch Anpflanzen von Arten der Schlehen- und Kirschen-Gruppe zu ersetzen. Textziffer 6.1.2) zu schreiben.

6.10 Außer den gekennzeichneten Knickdurchbrüchen für die Zufahrten sind keine weiteren zulässig.

6.11 Für als Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebot festgesetzte Gehölze sind bei der Abgabe Einzelanpflanzungen vorzunehmen.

6.12 Für Anpflanzungen sind folgende Arten und Mindestqualitäten zu verwenden:

a) Einzelbäume, Überhälter

Acer campestre - Feldahorn; Acer pseudoplatanus - Bergahorn; Alnus glutinosa - Harleibuche; Cornus sanguinea - Hartweige; Corylus avellana - Haselnuß; Crataegus beryllata - Zweigflügel-Weibstern; Eucalyptus europaeus - Europäisches Pflehlhölchen; Fagus sylvatica - Rotbuche; Lonicera xylosteum - Gemeine Heckenkirsche; Prunus spec. - Kirschen- und Pflaumenarten (auch Sorten); Prunus spinosa - Schlehe; Quercus robur - Stieleiche; Prunus frugalis - Faulbaum; Rosa canina - Hundrose; Rosa tomentosa - Filzrose; Rubus div. spec. - Brombeeren; Sambucus nigra - Schwarzer Holunder; Sorbus aucuparia - Eberesche; Viburnum opulus - Schneeball

b) Knicks sowie flächige Anpflanzungen:

Acer campestre - Feldahorn; Alnus glutinosa - Schwarzerle; Carpinus betulus - Harleibuche; Cornus sanguinea - Hartweige; Corylus avellana - Haselnuß; Crataegus beryllata - Zweigflügel-Weibstern; Eucalyptus europaeus - Europäisches Pflehlhölchen; Fagus sylvatica - Rotbuche; Lonicera xylosteum - Gemeine Heckenkirsche; Prunus spec. - Kirschen- und Pflaumenarten (auch Sorten); Prunus spinosa - Schlehe; Quercus robur - Stieleiche; Prunus frugalis - Faulbaum; Rosa canina - Hundrose; Rosa tomentosa - Filzrose; Rubus div. spec. - Brombeeren; Sambucus nigra - Schwarzer Holunder; Sorbus aucuparia - Eberesche; Viburnum opulus - Schneeball

Baumarten: Heister, 2x verpflanzt, ohne Ballen, 18-20 cm Stammumfang, Überhälter sind alle 30 m in Knicks einzuziehen

c) Ausgleichsflächen 'Streuobstwiesen' auf den Flurstücken 241, 242, 243 und 244:

Malus spec. - Apfelarten (auch Sorten); Prunus spec. - Kirschen- und Pflaumenarten (auch Sorten); Pyrus spec. - Birnenarten (auch Sorten)

Hochstämme, 2x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm, alle 10-15 m.

Die den einzelnen Grundstücken bzw. Abschnitten zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen und Anpflanzungsgebiete sind mit Beginn der Baumaßnahme zu realisieren, spätestens jedoch in der nächstmöglichen Pflanzzeit.

6.13 Alle Grundstücksflächen, die nicht von Gebäuden, Zufahrten und Wegen beansprucht werden, sind gärtnerisch zu gestalten. Mindestens 20% der gärtnerisch anzulegenden Fläche ist mit Gehölzen und Stauden zu begrünen.

7.0 Gestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB i.V.m. § 52 LBO

7.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die Gebäude als Verbindbauteile in roten oder braunen Voranzeichnungen zu gestalten. Die Außenwände landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebsgebäude können auf Teilflächen von maximal 25 % der jeweiligen Fassade auch mit dunkler Holzverkleidung, gewellt oder profiliert, belassen werden. Die o.g. Außenwandgestaltung ist in rot- bis dunkelbraunen oder dunkelgrünen Farben zu gestalten, bei Verkleidungen auch in Holz-Naturton.

Darüber hinaus sind Hofeinfahrten zulässig, mit Ausnahme der Baugrundstücke entlang der Götzberger Straße, Blesken und des nördlichen Wöhlweges einschließlich der mit den Ziffern 63 und 53 bezeichneten Baugrundstücke.

7.2 Dächer sind nur symmetrisch und mit einer Dachneigung von 30° bis 45° zu gestalten. Sie sind mit roten oder braunen Planen einzudecken. Darüber hinaus sind Flachdächer zulässig. Alternativ sind extensive Dachbegrünungen zulässig, mit Ausnahme von Wohnhäusern der Baugrundstücke entlang der Götzberger Straße, Blesken und des nördlichen Wöhlweges einschließlich der mit den Ziffern 63 und 53 bezeichneten Baugrundstücke. In Verbindung mit begrüntem Dach ist eine geringe Dachneigung, von minimal 15° zulässig. Landschaftliche und gewerbliche Betriebsgebäude können auch mit symmetrisch geneigten Satteldächern mit minimal 15° Dachneigung gestaltet werden, extensive Dachbegrünungen sind hierbei zulässig.

7.3 Die Dachhöhe der Wohngebäude wird auf max. 6,3 m, gemessen von der vorhandenen Geländeoberfläche des Baugrundstücks, festgesetzt.

7.4 Dampfen (Teil der Außenwand zwischen Traufe und Oberkante des darunter liegenden Geschosses) dürfen max. 0,5 m hoch gestaltet werden. In Verbindung mit begrüntem Dach und einer Dachneigung von 15° können Dampfen eine maximale Höhe von 1,50 m erhalten.

7.5 Betonstangen sind unzulässig. Darüber hinaus sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) mit Flach- und Schrägdächern (je 2,00 m Wandlänge mindestens eine Planze) zu begrünen.

7.6 Als Einfriedigungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur Anpflanzungen von Laubbäumen, Stachelhäuten aus Holz und Füllsteinen zulässig. Die maximal zulässigen Höhen sind für Laubbäume: 1,50 m, Stachelhäute: 1,20 m und Füllsteinmauern: 0,80 m.

7.7 Müllboxen, Müllarmbehälter und Standorte für Recyclingbehälter sind in voller Höhe einzuzugrenzen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.09.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses durch Abdruck in der Norderstedter und Segeberger Zeitung am 03.12.1994 erfolgt.

Henstedt-Ulzburg, den 05.05.1998 Siegel (Bürgermeister)

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.06.1995 durchgeführt worden.

Henstedt-Ulzburg, den 05.05.1998 Siegel (Bürgermeister)

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.12.1995 / 30.06.1997 zur Abgabe ihres Stellungnahme aufgefordert worden.

Henstedt-Ulzburg, den 05.05.1998 Siegel (Bürgermeister)

4. Die Gemeindevertretung hat am 17.06.1997, 16.05.2000, 21.11.2000 und 20.03.2001 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.08.1997 bis zum 05.09.1997, vom 03.08.2000 bis zum 04.09.2000, vom 07.12.2000 bis zum 08.01.2001 und vom 19.04.2001 bis zum 21.05.2001 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 23.07.1997, 26.07.2000, 29.11.2000 und 11.04.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

Henstedt-Ulzburg, 12.04.2001 Siegel (Bürgermeister)

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.06.1997, 09.12.1997, 21.11.2000, 20.03.2001 und 17.07.2001 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Henstedt-Ulzburg, 18.07.2001 Siegel (Bürgermeister)

7. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 17.07.2001 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Henstedt-Ulzburg, 18.07.2001 Siegel (Bürgermeister)

8. Der katastralmäßige Bestand am 01.04.1998 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschönigt.

Henstedt-Ulzburg, den 01.04.1998 Siegel (Bürgermeister)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) sowie nach § 12 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 (GVBl. Sch.-H. S. 321), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.07.2001

"Götzberg" für den Kernbereich des Ortsteils Götzberg der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, d.h. für verschiedene Flurstücke der Fluren 4, 5 und 6 der Gemarkung Götzberg entlang der Götzberger Straße (L 75) sowie der Straßen Charlottenhain, Hollenhorst und Wöhlweg, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, erlassen.

Henstedt-Ulzburg, 13.09.2001 Siegel (Bürgermeister)

Die Satzung ist mit dem 13.09.2001 in Kraft getreten.

Henstedt-Ulzburg, 13.09.2001 Siegel (Bürgermeister)

9. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.

Henstedt-Ulzburg, 18.07.2001 Siegel (Bürgermeister)

10. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 12.09.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erhebungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Henstedt-Ulzburg, 13.09.2001 Siegel (Bürgermeister)

11. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 12.09.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erhebungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Henstedt-Ulzburg, 13.09.2001 Siegel (Bürgermeister)

12. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 12.09.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erhebungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Henstedt-Ulzburg, 13.09.2001 Siegel (Bürgermeister)

13. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 12.09.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erhebungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Henstedt-Ulzburg, 13.09.2001 Siegel (Bürgermeister)

14. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 12.09.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erhebungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Henstedt-Ulzburg, 13.09.2001 Siegel (Bürgermeister)

15. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 12.09.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erhebungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Henstedt-Ulzburg, 13.09.2001 Siegel (Bürgermeister)

16. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 12.09.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erhebungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Henstedt-Ulzburg, 13.09.2001 Siegel (Bürgermeister)

17. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 12.09.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erhebungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Henstedt-Ulzburg, 13.09.2001 Siegel (Bürgermeister)

18. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 12.09.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erhebungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Henstedt-Ulzburg, 13.09.2001 Siegel (Bürgermeister)

19. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 12.09.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erhebungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Henstedt-Ulzburg, 13.09.2001 Siegel (Bürgermeister)

20. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 12.09.200